



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Verein heißt Erlanger AnwaltsVerein.

Er ist Mitglied des Deutschen AnwaltVereins und des Bayerischen AnwaltVerbandes. Ziel des Vereins ist, den im Vereinsbezirk tätigen Rechtsanwälten ein Forum für Informationsaustausch, Begegnung und Fortbildung zu bieten. Vereinsbezirk ist der Bezirk des Amtsgerichtes Erlangen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.

(3) Zweck des Vereins sind:

- a) die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Rechtsanwälte im Vereinsbezirk.
- b) die Pflege des Gemeinsinns und des gesellschaftlichen Zusammenhalts seiner Mitglieder.
- c) die Förderung rechtspolitischer Interessen und wissenschaftlicher Tätigkeiten.
- d) die Pflege der Kontakte zu ausländischen Anwaltsvereinen und Anwaltsorganisationen.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.

§ 2

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Der Verein besteht aus

ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder im Vereinsbezirk tätige Rechtsanwalt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung verzeichneten Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

(3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) ordentliche Mitglieder, welche aus den im § 17 Abs. 2 BRAO genannten Gründen auf die Zulassung verzichtet haben oder nur außerhalb des Vereinsbezirks tätig sind.
- b) ausländische Kollegen, welche im Vereinsbezirk tätig werden,

In besonderen Fällen kann der Vorstand auch anderen Personen die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen.

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und müssen die vollen Mitgliedsbeiträge zahlen.

(4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr wird davon nicht berührt.

(2) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages im Verzug ist oder das den Interessen des Vereins grob zuwider handelt, kann auf Vorschlag des Vorstands nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres in einer Summe fällig. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

III. Vereinsorgane

§ 7

Organe des Vereins sind:

- A. Der Vorstand
- B. Die Mitgliederversammlung

A. Vorstand

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden / der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils ein Jahr. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Mitgliedschaft.

§ 9

(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, in allen dringenden Fällen zu entscheiden.

(2) Im Übrigen entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(3) Im Fall einer Verhinderung wird der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern in der im § 8 (1) angegebenen Reihenfolge vertreten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben treffen. Er kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Vereinsbeauftragte ernennen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen für Aufwendungen und Reisen in Vereinsangelegenheiten.

B. Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem laufendem Geschäft unterfallen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Kassenberichts,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Erlass einer Beitragsordnung,
- e) Entscheidung über Satzungsänderung,
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes.

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mitteilung in Textform. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugehen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn in Textform beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 8 (1).

(2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit

einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich, welche mindestens 20 % der Stimmen der Vereinsmitglieder darstellen muss.

Wird die erforderliche Anzahl der Stimmen der Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Satzungsänderung ohne Rücksicht auf die Mitgliedszahl mit 75 % Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.

IV. Auflösung des Vereins

§ 13

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und 50 % aller Stimmberechtigten.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Anwaltverein, falls nicht die Mitgliederversammlung mit der Auflösungsmehrheit eine andere Verwendung beschließt.